

**Einreicher:** Kämmerei

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung von Wohnungen**Anlagen:****Vorgang:**

(Verweis auf frühere Vorlagen)

Für die Sanierung von Wohnungen sind im Haushaltsplan 2022 50.000 € eingeplant. Diese sind bereits fast verbraucht und es fallen weitere Kosten in Höhe von etwa 15.000 € an. Insofern liegt Ihnen der Beschlussantrag für eine überplanmäßige Ausgabe vor.

Die Deckung im Ergebnishaushalt soll aus dem Deckungskreis Bauamt (4300), konkret aus den Produktkonten 541001.4313000 (AZV Parthe – Straßenentwässerungskostenanteile) 541001.4431300 (Sachverständigenkosten) und 552001.4221000 (Unterhaltung Gewässer II. Ordnung) erfolgen.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus der Maßnahme „Erschließung Gewerbegebiet Grethener Straße“. Hier sind für das Jahr 2022 100.000 € an Auszahlung geplant und bisher nur 15.735 € verbraucht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die kompletten 100.000 € noch benötigt werden. Die Maßnahme ist weitestgehend abgeschlossen.

**Beschlussantrag:**

Es Wird gebeten, für die Sanierung von Wohnungen im Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € zu beschließen.

Die Finanzierung erfolgt im Ergebnishaushalt aus dem Deckungskreis Bauamt 4300 und Finanzhaushalt aus der Maßnahme „Erschließung Gewerbegebiet Grethener Straße“

**Einreicher:** Kämmerei

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                  |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                  |             | x                |

**Beratungsgegenstand:**

Formale Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2020 (SächsGemO)

**Anlage:**

Anlage 1 – Auszug Sächsische Gemeindeordnung

**Vorgang:**

Mit der letzten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung im Februar 2022 wurde **§ 88 Abs. 5 SächsGemO** im Hinblick auf formale Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen geändert. Die Gemeinden haben nunmehr auch für Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 die Möglichkeit, auf **Anhang, Rechenschaftsbericht und bestimmte Anlagen** zu verzichten; bisher war dies nur für die Jahresabschlüsse bis 2018 zugelassen. Für diesen Verzicht benötigt es ab sofort einen **Gemeinderatsbeschluss**.

Die Verwaltung empfiehlt bei den Jahresabschlüssen 2013 bis einschließlich 2020

auf folgende Bestandteile zu verzichten:

- Rechenschaftsbericht (auch: Lagebericht, Pendant zum Vorbericht)
- Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

auf folgende Bestandteile nicht zu verzichten:

- Anhang (enthält Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)
- Anlagenübersicht (enthält die Werte sämtlichen Vermögens)
- Verbindlichkeitenübersicht (enthält sämtliche Schulden)
- Forderungsübersicht (enthält sämtliche Zahlungsansprüche)

**Beschlussantrag:**

Es wird um Beschlussfassung über den Verzicht auf den Rechenschaftsbericht gemäß § 88 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 sowie Abs. 3 SächsGemO und der Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 88 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO jeweils für die Jahresabschlüsse 2013 bis einschließlich 2020 gebeten.

**Einreicher:** Kämmerei

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                  |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.22   | x          |                  |             | x                |

**Beratungsgegenstand:**

Formelle und materielle Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2020 (SächsKomHVO)

**Anlage:** Anlage 1 – Auszug Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung

**Vorgang:**

Rahmenbedingungen:

In der Anlage übermitteln wir Ihnen einen Auszug der Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 18. März 2022.

Mit diesen Anpassungen werden in der SächsKomHVO temporär sowohl formelle als auch materiell-rechtliche Erleichterungen bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 eingeführt.

Durch diese Erleichterungen soll der Abbau der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse unterstützt werden und mittelfristig die Beschlüsse der aktuellen Jahresabschlüsse zeitnah erfolgen um damit wieder einen gesetzeskonformen Zustand in möglichst allen Kommunen zu erreichen.

Mit der Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz zum 01.01.2022 hat dieses Ziel zusätzlich an Gewicht gewonnen. Danach erweitern sich die Berichtspflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2025 deutlich und erstrecken sich dann ebenso auf die Ergebnis- und die Vermögensrechnung.

Eine entsprechende Anpassung der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung ist derzeit nicht vorgesehen. Bestehende Unsicherheiten und rechtliche Unklarheiten sollen im Rahmen von Anwendungshinweisen beseitigt werden.

Umsetzung bei der Gemeinde Parthenstein:

Sofern von mindestens einer der in der SächsKomHVO genannten Verzichtsmöglichkeit für mindestens einen Jahresabschluss Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Gemeinde hat dabei ein Ermessen in Bezug auf die Haushaltsjahre und ebenso bezüglich des Umfangs der Regelung(en), auf die verzichtet werden soll. Spätestens der Jahresabschluss 2021 ist dann wieder vollumfänglich aufzustellen.

Gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO empfiehlt die Verwaltung folgende Regelungen:

|     |  | Verzicht | Begründung   |
|-----|--|----------|--|
| 1.  | Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten   | JA       | Die Erleichterung wird im Ermessen der Kämmerei in Anspruch genommen.  |
| 2.  | Bildung von Rückstellungen   | JA       | Betrifft nur Rückstellungen die innerhalb der „Erleichterungszeit“ gebildet und auch wieder aufgelöst werden, damit keine Auswirkung auf Ergebnisrücklage zum 31.12.2020 |
| 3.  | körperliche Bestandsaufnahme   | NEIN     | Diese wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Die nächste planmäßige Inventur erfolgt 2023.   |
| 4.  | außerplanmäßige Ab- und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens | NEIN     | Dies ist im Zuge der körperlichen Inventur und der Buchinventur erfolgt.   |
| 5.  | Ab- und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens                 | JA       | Haben wir nicht.   |
| 6.  | Ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau                                    | NEIN     | Durch ständige Haushaltsüberwachung gewährleistet.   |
| 7.  | Wertberichtigung von Forderungen   | JA       | Auf die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wird verzichtet. Niederschlagungen und Erlöse erfolgten im laufenden Geschäft.  |
| 8.  | Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren                | JA       | Die Erleichterung wird im Ermessen der Kämmerei in Anspruch genommen.  |
| 9.  | Interne Leistungsverrechnung   | NEIN     | Dies wurde in der überörtlichen Prüfung bemängelt und ist inzwischen erledigt.   |
| 10. | Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung   | JA       | Betrifft nur den Druck der einzelnen Teilhaushalte.  |
| 11. | Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre                  | JA       | Derzeit keine Sachverhalte bekannt.  |

Erläuternd sind hier die Grundgedanken zu den Erleichterungen in der Änderungsverordnung angeführt:

Die Regelungen sind so gestaltet, dass sich materielle Auswirkungen lediglich auf die Ergebnisrechnung sowie die Vermögensrechnung ergeben können. Die Finanzrechnung und die sich darauf beziehenden bestehenden statistischen Berichtspflichten bleiben von den Erleichterungen unberührt.

Bei entsprechender Ausübung der Wahlrechte wird der Grundsatz des periodengerechten Ausweises von Aufwendungen und Erträgen eingeschränkt. Hierdurch kann es zwar zu zeitlichen Verschiebungen im Ergebnis der einzelnen Haushaltsjahre kommen. Die ergebnisbe- und -entlastenden Effekte gleichen sich aber im Wesentlichen bei Betrachtung des Gesamtzeitraums der Inanspruchnahme der Wahlrechte beziehungsweise spätestens mit dem dann zwingend wieder vollständigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 aus.

Der bei Inanspruchnahme der Erleichterungen eintretende Transparenzverlust ist vertretbar, da die Aussagekraft, der Nutzen für die Plausibilisierung der Haushaltsplandaten, insbesondere aber die Steuerungswirkung nachzuholender Jahresabschlüsse ohnehin stark eingeschränkt ist. Oberstes Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren um damit den Abbau der bestehenden Rückstände bei den Jahresabschlüssen zu beschleunigen.

### **Beschlussantrag:**

Es wird um Beschlussfassung über die Anwendung der Verzichtsmöglichkeit gemäß § 63 Abs. 9 Nr. 1, 2, 5, 7, 8, 10 und 11 SächsKomHVO jeweils für die Jahresabschlüsse 2013 bis einschließlich 2020 im Ermessen der Kämmerei gebeten. Die Inanspruchnahme ist im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu erläutern.

Einreicher: Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Vergabe der Bauleistung für das Gewerk „Los 39 - Schließanlage“ für die Baumaßnahme „Neubau Kindertagesstätte Pomßen“

**Anlagen:** Anlage 1: Vergabevorschlag

**Vorgang:** Neubau Kindertagesstätte Pomßen  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung den Auftrag für das Gewerk „Los 39 - Schließanlage“ für die Baumaßnahme „Neubau Kindertagesstätte Pomßen“ an die Firma Nüßing GmbH aus Grimma zu 18.798,38 € incl. 19% Mehrwertsteuer vergeben.

**Begründung:**

Die Ausschreibung der Baumaßnahme wurde als freihändige Vergabe durchgeführt.  
Die Beauftragung erfolgt als Einheitspreisvertrag.  
Die angebotenen Leistungen der Firma entsprechen dem der Ausschreibung und können somit gewertet werden.

*Kostenplan:*

|             |                  |
|-------------|------------------|
| 22.372,00 € | Kostenberechnung |
| 18.798,38 € | Auftragssumme    |

**Einreicher:** Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Abwägungsbeschluss  
zur 2. Änderung des B-Plans „Großsteinberg am See“

**Anlagen:** Abwägungsprotokoll, Stand Juni 2022 (15 Seiten)

**Vorgang:** 2. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See“  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt die im Abwägungsprotokoll mit Stand Juni 2022 angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit.

**Begründung:**

In der Zeit vom 22.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022 fand die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 23.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022 statt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**Einreicher:** Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Satzungsbeschluss  
zur 2. Änderung des B-Plans „Großsteinberg am See“

**Anlagen:** Planzeichnung, Satzung Stand Juni 2022  
Begründung zur Satzung, Stand Juni 2022 mit 2 Anlagen:  
Anhang 1: Fachliche Stellungnahme zur 2. Änd. des B-Plans  
Anhang 2: Trinkwasserschutzgebietsverordnung

**Vorgang:** 2. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See“  
(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See“ in der Fassung Juni 2022 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Einreicher:** Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Abwägungsbeschluss über den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“ in der Fassung vom 12. April 2022.

**Anlagen:** Abwägungsprotokoll, Stand Juli 2022 (44 Seiten)

**Vorgang:** B-Plan „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“

(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt die im Abwägungsprotokoll mit Stand Juli 2022 angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit.

**Begründung:**

In der Zeit vom 31.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 fand die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 24.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 statt.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.



**Einreicher:** Bauamt

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Satzungsbeschluss über den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“ in der Fassung vom 12. April 2022.

**Anlagen:** Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“ mit Stand 12. April 2022 einschließlich Begründung und Anlagen

**Vorgang:** B-Plan „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“

(Verweis auf frühere Vorlagen)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Klinga – Krankenhausstr., Abschnitt 2“ mit Stand 12. April 2022 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Bestätigung einer Spendenannahme für Kommunale Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:** Spendenformular

**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts  
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spende von Stefanie Diestel Physiotherapiezentrum 04668 Parthenstein in Höhe von 260,00 € für die Grundschule Parthenstein bestätigen.

**Begründung:**

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1 Pkt. 4, 5 und 7 drer Abgabenordnung verwendet.

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Bestätigung der Spendenannahmen für Kommunale Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:** Spendenformular

**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts  
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spende von Steffen Rostock Kommunikationstechnik 04668 Grimma für die Kita „Waldhäuschen“ Großsteinberg bestätigen.

**Begründung:**

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             | x                |

**Beratungsgegenstand:** Bestätigung der Spendenannahmen für Gedenkstätten- und Kriegsgräberpflege der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:** Spendenformulare

**Vorgang:** Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts  
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spenden

50,00 € von Karosseriebau & Lackiererei Tommy Donner – 04668 Parthenstein OT Klinga  
100,00 € von Handelsbetrieb Maik Riegler – 04668 Parthenstein OT Klinga  
100,00 € von Büffeltränke J. Stottmeister – 04463 Großpösna  
50,00 € von Garten- und Landschaftsbau – 04668 Parthenstein OT Klinga

für den Gedenkstein in Klinga bestätigen.

**Begründung:**

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 10 und 13 der Abgabenordnung verwendet.

**Einreicher:** Bürgermeister

| Gremium        | Sitzung am | öffentlich | nicht<br>öffentlich | Vorberatung | Beschlussfassung |
|----------------|------------|------------|---------------------|-------------|------------------|
| Hauptausschuss |            |            |                     |             |                  |
| Gemeinderat    | 14.07.2022 | x          |                     |             |                  |

**Beratungsgegenstand:** Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Parthenstein

**Anlagen:** Prüfbericht

**Vorgang:** ohne

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein ist in Kenntnis zu setzen, ein Beschluss ist nicht zu fassen.

**Begründung:**

Falls Fragen zu dem Bericht aufkommen sollten, kann es Frau Stehr Kämmerei Naunhof bei der nächsten Gemeinderatssitzung erläutern.